

Gemeinde Hohenstein

Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes "Kreuzberg II", Ödenwaldstetten im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein in öffentlicher Sitzung am 13.11.2007 die Änderung des Bebauungsplanes „Kreuzberg II“ für den Gemeindeteil Ödenwaldstetten im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom 19. Dezember 1973 maßgebend.

§ 2

Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem textlichen Teil i.d.F. vom 13.11.2007.

§ 3

Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hohenstein, den 13.11.2007


Jochen Zeller
Bürgermeister



**Gemeinde Hohenstein
Landkreis Reutlingen**

**Textteil zur Änderung
des Bebauungsplanes „Kreuzberg II“, Ödenwaldstetten**

Der Geltungsbereich der Änderungen erstreckt sich auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kreuzberg II“, Ödenwaldstetten

Planungsrechtliche Festsetzungen

Für die Änderung der planungsrechtlichen Festsetzungen dieser Bebauungsplanänderung gelten das Baugesetzbuch (BauGB) und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

In Ergänzung zu Ziff. I.7. (Stellplätze und Garagen) der planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Kreuzberg II", Ödenwaldstetten wird folgendes festgesetzt:

Garagen und Stellplätze können ausnahmsweise auch außerhalb der im Bebauungsplan ausgewiesenen Flächen zugelassen werden, wenn die ausgewiesenen Flächen bebaut bzw. die Stellung unverhältnismäßig hohe Nachteile für den Bauenden bringen würde und durch die Abweichung die öffentlichen Belange, insbesondere die gestalterischen Absichten des Bebauungsplans nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Für die Änderung der örtlichen Bauvorschriften dieser Bebauungsplanänderung gilt die Landesbauordnung (LBO) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Ziffer II.1 der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kreuzberg II“, Ödenwaldstetten erhält folgende Fassung:

Garagen können, sofern nachbarliche Belange nicht entgegenstehen, mit Satteldach (DN 23 bis 30°), Flachdach oder flachgeneigtem Pultdach (bis max. 15° DN) errichtet werden. Abweichende Dachformen wie beispielsweise Krüppelwalmdächer können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn städtebauliche Gründe und nachbarliche Belange nicht entgegenstehen.

Hohenstein, 13.11.2007

Jochen Zeller
Bürgermeister



Ausfertigung:
Hohenstein, 21.11.2007

Jochen Zeller
Bürgermeister